



STATUTEN DES TURNVEREIN RÜMLANG

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Vereins
- III. Vereinsstruktur
- IV. Mitgliedschaft
- V. Organe des Vereins
- VI. Vorstand
- VII. Technische Kommission
- VIII. Jugend Kommission
- IX. Spezialkommission
- X. Revisionstelle
- XI. Verwaltung
- XII. Haftung
- XIII. Finanzen
- XIV. Schlussbestimmungen

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Rümlang	TV Rümlang
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Jugend Kommission	JKI

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der TV Rümlang ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Rümlang.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Zürcher Turnverbandes ZTV und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Dem TV Rümlang können verschiedene Riegen sowie Jugendabteilungen angehören. Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung der GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten des TV Rümlang nicht widersprechen.

Art. 7 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner:innen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Austritt und Übertritt

Ein Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu melden und werden an der GV behandelt.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann mündlich erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröslich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VS-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Aktivmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied in den TV Rümlang erfolgt durch die GV. Als Aktivmitglied ist man verpflichtet, die Turnstunden regelmässig zu besuchen. Das Aktivmitglied ist verpflichtet, mindestens zwei Stunden vor Trainingsbeginn, den:die technischen Leiter:in über Absenzen zu informieren.

Art. 16 Freimitglieder

Mitglieder, welche in der gleichen Riege während 15 Jahren aktiv tätig waren, haben Anspruch auf Freimitgliedschaft.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Auf Antrag an der GV werden Mitglieder oder Personen als Ehrenmitglieder ernannt, welche sich um den TV Rümlang ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 18 Passivmitglieder

Wer aus Interesse an der Turnsache dem TV Rümlang beizutreten wünscht, ohne Pflichten eines Aktivmitgliedes zu erfüllen, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.

Art. 19 Mitturner:in

Jede Person kann dem TV Rümlang ohne Rechte und Pflichten als Mitturner:in beitreten. Nach Eintritt soll die Mitturnerschaft nicht länger als ein Jahr dauern.

Art. 20 Eintritt

Die Eintrittsbedingungen werden durch die Reglemente der Riegen beschrieben. Die definitive Aufnahme des Neumitgliedes erfolgt durch die GV auf Anfrage des Neumitgliedes.

V. **Organe des Vereins**

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|----------------------|------|
| ▪ Generalversammlung | (GV) |
| ▪ Turnstand | (TS) |
| ▪ Vorstand | (VS) |
| ▪ Revisoren | |

Art. 22 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist der GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 23 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 24 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 25 Einberufung, Beschlussfähigkeit GV

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Passivmitglieder sind nicht einzuladen.

Art. 26 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder, turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 27 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Art. 28 Turnstand

Der Turnstand wird nach Bedarf vom VS von sich aus oder auf Begehrungen von 1/5 Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind.

Art. 29 Einberufung, Beschlussfähigkeit Turnstand

Die Einladung zum Turnstand erfolgt mindestens eine Woche im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und wichtige Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern und turnenden Frei- und Ehrenmitglieder zusammen und findet während einer Turnstunde statt.

Art. 30 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, mit dem erreichen des 16. Lebensjahres, sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 31 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid, er/sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 32 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 33 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das wird an der nächsten GV abgenommen.

Art. 34 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

VI. Vorstand

Art. 35 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus mindestens

- dem:der Präsident:in
- dem:der Kassier:in
- dem:der Aktuar:in
- der technische:r Kommisionsleiter:in (Oberturner:in)
- der Jugend Kommisionsleiter:in

Art. 36 Präsident:in

Leitet die GV und VS-Sitzungen und vertritt den TV Rümlang nach aussen. An der GV legt der:die Präsident:in einen Jahresbericht vor.

Art. 37 Vizepräsident:in

Unterstützt den:die Präsidenten:in und vertritt Ihn in allen Belangen bei dessen Abwesenheit. Der:Die Vizepräsident:in wird an der ersten VS-Sitzung vom neuen Vorstand gewählt.

Art. 38 Aktuar:in

Hat die Verantwortung für die Korrespondenz und Protokolle. Versand von Einladungen und Rundschreiben. Hat die Verantwortlichkeit, dass sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte zehn Jahre aufbewahrt werden.

Art. 39 Kassier:in

Verwaltet die Kasse und legt alljährlich auf die GV hin Rechnung ab, über deren Abnahme die zwei Revisoren schriftlich Antrag zu stellen haben. Erstellt und überwacht er ein Budget und führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis. Vereinsrechnungen müssen vom Kassier:in zehn Jahre aufbewahrt werden.

Art. 40 Amts dauer

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt am nächsten Turnstand die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 41 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme
- Vorbereitung und Vorlage aller durch den TV Rümlang und den Turnstand zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung und Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Verkehr mit Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit im TV Rümlang
- Besuch von Versammlungen und Kursen des übergeordneten Verbandes
- Führung des Mitgliederverzeichnisses

Art. 42 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 43 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der:die Präsident:in. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

Art. 44 Zeichnungsberechtigung

Der:Die Präsident:in und Kassier:in zeichnet jeweils zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der:die Präsident:in und der:die Kassier:in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der:die Kassier:in Einzelunterschrift.

VII. Technische Kommission

Art. 45 Oberturner:in

Organisiert die TK und den Turnbetrieb und ist verantwortlich für den Besuch von Kursen. Er:Sie führt eine Absenzenliste über den Turnbetrieb.

Art. 46 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Oberturner:in
- Vertretung jeder Riege

Art. 47 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören und die Integration der Einzelturner:innen in das Vereins- und Riegenturnen

Art. 48 Riegen

Zur Erfüllung eines Zweckes unterhält der TV Rümlang verschiedene Riegen, welche sich diversen Sportarten widmen. Die Gründung oder Auflösung wird durch die GV beschlossen. Jede Riege wird durch einen/einer Leiter:in geführt, welcher an der GV gewählt wird.

Art. 49 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

VIII. Jugend Kommission

Art. 50 Jugend Kommissionsleiter:in

Organisiert die Jugendabteilung und den Turnbetrieb und ist verantwortlich für den Besuch von Kursen. Er:Sie führt eine Absenzenliste über den Turnbetrieb.

Art. 51 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die JK setzt sich zusammen aus

- der Leitung
- Vertretung jeder Riege

Art. 52 Aufgaben

Die JK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören

Art. 53 Riegen

Zur Erfüllung eines Zweckes unterhält der TV Rümlang verschiedene Riegen, welche sich diversen Sportarten widmen. Die Gründung oder Auflösung wird durch die GV beschlossen. Jede Riege wird durch einen/einer Leiter:in geführt, welcher an der GV gewählt wird.

Art. 54 Einberufung

Die JK versammelt sich, wenn es die Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

IX. Spezialkommissionen

Art. 55 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

X. Revisionsstelle

Art. 56 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei an der GV gewählte Mitglieder. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 57 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

XI. Verwaltung

Art. 58 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 59 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben. Jede Riege hat ein Reglement, welches mindestens Ein- und Austrittsalter, den Turnbetrieb und Mitgliederbeiträge und Besoldungen definiert.

Art. 60 Pflichtenheft

Die verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte geregelt.

Art. 61 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 62 Datenschutz und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

XII. Haftung

Art. 63 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

XIII. Finanzen

Art. 64 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 65 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen, Spenden und Schenkungen

Art. 66 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Der VS hat die Kompetenz, in der Höhe von 2% des Vereinsvermögens, einmalige Ausgaben zu beschliessen. Die Ausgaben sind nicht teilbar.

Art. 67 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TV Rümlang und endet mit dem Austritt. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 68 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind vom VS zu bestimmen.

Art. 69 Verbandsbussen

Verbandsbussen müssen durch den Verursacher direkt beglichen werden.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 70 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des ZTV bzw. des STV.

Art. 71 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 72 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen mit sämtlichen Inventar der politischen Gemeinde Rümlang treuhändisch zu. Bis sich wieder ein TV Rümlang mit gleichen Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbände angeschlossen sein. Wird innert 15 Jahren kein gleichartiger TV gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der politischen Gemeinde Rümlang über.

Art. 73 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 9. November 2007.

Sie wurden an der GV vom 22. März 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZTV in Kraft.

Ort und Datum
Rümlang, 22. März 2024

Für den Turnverein Rümlang

Präsidentin

Aktuarin

Devi Govalam

Aline Duff

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverbandes am..... genehmigt.

Präsidium

Geschäftsstelle